
Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Vom 23.11.2005 *

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes- (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 14.09.2005 folgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 10.10.2005 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 31.10.2005, Az.: 41 – 524.08/10 seine Zustimmung erteilt.

Gliederung

- § 1 Organe der Hochschule
- § 2 Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Fakultäten
- § 6 Fakultätsvorstand
- § 7 Fakultätsrat und Fachschaft
- § 8 Hochschuleinrichtungen
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter
- § 10 AStA und Fachschaftsrat
- § 10a Kommission für Studiengebühren
- § 11 Wahlrecht
- § 12 Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren und Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger
- § 13 Berufung von Professorinnen/Professoren
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

* die Fassung berücksichtigt folgende Änderungsordnungen:

ÄO vom 17.04.2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2007) in Kraft getreten am 01.03.2007

ÄO vom 10.03.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2009) in Kraft getreten am 01.10.2008

§ 2 Rektorat

Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin/der Rektor,
2. die Kanzlerin/der Kanzler,
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen/Prorektoren.

§ 3 Senat

(1) Neben den Mitgliedern kraft Amtes gehören dem Senat auf Grund von Wahlen an:

1. sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (Professorinnen/Professoren bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren),
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG,
3. vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden (studentische Mitglieder),
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 4 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf Personen, die keine Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach § 9 LHG sind. Dem Senat steht ein Vorschlagsrecht für die Auswahl der internen Mitglieder zu.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit etwaiger studentischer Mitglieder beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte ein externes Mitglied zur/zum Vorsitzenden und ein weiteres externes Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Sind die/der Vorsitzende und ihre/ihr bzw. seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste externe Mitglied die Sitzung.

§ 5 Fakultäten

Die Hochschule gliedert sich in zwei Fakultäten (Fakultät I und Fakultät II), die in Institute untergliedert werden.

§ 6 Fakultätsvorstand

Dem Fakultätsvorstand gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan,
2. eine Prodekanin/ ein Prodekan als Stellvertreterin/Stellvertreter der Dekanin/des Dekans,
3. eine Studiendekanin/ein Studiendekan mit der Bezeichnung „Prodekanin“/„Prodekan“.

§ 7 Fakultätsrat und Fachschaft

- (1) Dem Fakultätsrat der Fakultät I gehören die Mitglieder des Fakultätsvorstandes kraft Amtes sowie alle hauptberuflichen Professorinnen/Professoren ohne Wahl (Großer Fakultätsrat) an. Weiterhin gehören dem Fakultätsrat der Fakultät I auf Grund von Wahlen an:
 1. drei Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiter nach § 52 Abs.1 LHG,
 2. sechs Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden (studentische Mitglieder),
 3. eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter.
- (2) Dem Fakultätsrat der Fakultät II gehören die Mitglieder des Fakultätsvorstandes kraft Amtes an. Auf Grund von Wahlen gehören ihm an:
 1. sechs Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (Professorinnen/Professoren bzw. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren),
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiter nach § 52 Abs.1 LHG
 3. vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen/Doktoranden (studentische Mitglieder),
 4. eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter.
- (3) Die sechs studentischen Fakultätsratsmitglieder der Fakultät I bilden die Fachschaft der Fakultät.
- (4) Der Fachschaft der Fakultät II gehören neben den vier studentischen Fakultätsratsmitgliedern zwei weitere studentische Mitglieder an. Diese zwei weiteren studentischen Mitglieder werden von allen Studierenden der Fakultät im Zusammenhang mit der Fakultätsratswahl gemäß der jeweiligen Wahlordnung für die Fakultätsräte direkt gewählt.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 8 Hochschuleinrichtungen

- (1) Die Fakultät I hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Institut für Erziehungswissenschaft
2. Institut für Humanwissenschaften
3. Ökumenisches Institut für Theologie und Religionspädagogik
4. Institut für Bildung, Beruf und Technik
5. Institut für Gesundheitswissenschaften.

(2) Die Fakultät II hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Institut für Sprache und Literatur
2. Institut der Künste
3. Institut für Gesellschaftswissenschaften
4. Institut für Mathematik/Informatik
5. Institut für Naturwissenschaften
6. Institut für Sachunterricht

(3) Die Hochschule hat als fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung das Institut für Schulentwicklung und Weiterbildung.

(4) Dem Rektorat ist das Zentrum für Information und Kommunikation (ZIK) als zentrale Betriebseinrichtung zugeordnet. Das ZIK umfasst die Bereiche Bibliothek und Medien- und Informationstechnisches Zentrum.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt zwei Jahre.

Im Ausnahmefall kann auch ein männlicher Gleichstellungsbeauftragter bzw. Stellvertreter gewählt werden.

§ 10 AStA und Fachschaftsrat

(1) Dem AStA gehören neben den studentischen Senatsmitgliedern fünf weitere Studierendenvertreter an. Diese fünf weiteren Studierendenvertreter werden von allen Studierenden im Zusammenhang mit der Senatswahl gemäß der jeweiligen Wahlordnung für den Senat direkt gewählt. Der AStA wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Ein Fachschaftsrat wird nicht gebildet. Der AStA übernimmt gleichzeitig die fakultätsübergreifenden Aufgaben des Fachschaftsrates.

§ 10a Kommission für Studiengebühren

(1) Die Entscheidungen des Rektorats über die Verwendung der Einnahmen aus den Studiengebühren gemäß § 4 Landeshochschulgebührengesetz werden durch eine beratende Kommission vorbereitet. Mitglieder der Kommission, die von der/dem

Rektorin/Rektor geleitet wird, sind außer dieser/diesem die Prorektorinnen/Prorektoren, die/der Kanzlerin/Kanzler, die Studiendekaninnen/ Studiendekane sowie vier vom AStA zu benennende Studierende und zwei studentische Vertreter/innen der Studienkommissionen, die möglichst ein breites Fächerspektrum vertreten sollen.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 11 Wahlrecht

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen/Gastprofessoren, Privatdozentinnen/ Privatdozenten, Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren sowie Angehörige nach § 9 Abs. 4 LHG besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§ 12 Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren und Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger

Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren oder Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern ernannt werden. Für die Ernennung ist die Mehrheit der Mitglieder des Senats erforderlich.

§ 13 Berufung von Professorinnen/Professoren

Der Fakultätsrat muss dem Berufungsvorschlag gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 iVm § 48 Abs. 4 Satz 7 LHG zustimmen. Wird ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission vom Fakultätsrat zweimal zurückgewiesen, so entscheidet das Rektorat.

§ 14 Inkrafttreten *

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 25. September 2000 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 23.11.2005

gez. Prof. Dr. Albers
Rektor

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23.11.2005

